

4.16-8631.01-190031

**Wasserrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen ER1, ER4 und ER6 Weißgraben auf den  
Grundstücken Fl. Nr. 154 der Gemarkung Forst Reit im Winkl, Fl. Nr. 1139 der Gemarkung Reit im  
Winkl, Gemeinde Reit im Winkl, für die öffentliche Wasserversorgung, Antrag auf gehobene  
wasserrechtliche Erlaubnis**

Bekanntmachung
----------------

Die Gemeinde Reit im Winkl beantragt eine erneute gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG für das Zutagefördern von Grundwasser aus den bestehenden Tiefbrunnen ER1, ER4 und ER6 Weißgraben. Inhalt des Antrags ist eine jährliche Fördermenge von max. 255.000 m<sup>3</sup>. Die seit 2011 erlaubte maximale jährliche Fördermenge ist bisher festgesetzt auf 250.000 m<sup>3</sup>/a. Die festgelegten Momentan-, Tages und Monatsentnahmen bleiben weiterhin unverändert.

Nach § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist durch die zuständige Behörde (hier: das Landratsamt Traunstein) festzustellen, ob für das geänderte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Das geänderte Vorhaben überschreitet erneut den in Anlage 1 Nr. 13.3.2 genannten Prüfwert. Es ist deshalb gemäß § 9 Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass durch das geänderte Vorhaben insbesondere aufgrund des beantragten Nutzungsumfangs im Verhältnis zum vorhandenen Grundwasserdargebot und der örtlichen Gegebenheiten des Standorts keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind, die nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden können. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Traunstein, den 24.08.2021  
Landratsamt Traunstein

gez. Christian Nebel  
Abteilungsleiter